

# Gerichtsstände nach Art. 31 CMR und 33 MÜ

von Dr. Fabian Richter Reuschle, Richter am LG

# Internationale Zuständigkeit

## Art. 31 CMR

(1) Wegen aller Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung kann der Kläger, außer durch Vereinbarung der Parteien bestimmte Gerichte von Vertragsstaaten, die Gerichte eines Staates anrufen, auf dessen Gebiet

- a) der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch deren Vermittlung der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist, oder
- b) der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt.

Andere Gerichte können nicht angerufen werden.

(2) Ist ein Verfahren bei einem nach Absatz 1 zuständigen Gericht wegen einer Streitigkeit im Sinne des genannten Absatzes anhängig oder ist durch ein solches Gericht in einer solchen Streitsache ein Urteil erlassen worden, so kann eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden, es sei denn, daß die Entscheidung des Gerichtes, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, in dem Staat nicht vollstreckt werden kann, in dem die neue Klage erhoben wird.

(3) Ist in einer Streitsache im Sinne des Absatzes 1 ein Urteil eines Gerichtes eines Vertragsstaates in diesem Staat vollstreckbar geworden, so wird es auch in allen anderen Vertragsstaaten vollstreckbar, sobald die in dem jeweils in Betracht kommenden Staat hierfür vorgeschriebenen Formerfordernisse erfüllt sind. 2Diese Formerfordernisse dürfen zu keiner sachlichen Nachprüfung führen.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten für Urteile im kontradiktorischen Verfahren, für Versäumnisurteile und für gerichtliche Vergleiche, jedoch nicht für nur vorläufig vollstreckbare Urteile sowie nicht für Verurteilungen, durch die dem Kläger bei vollständiger oder teilweiser Abweisung der Klage neben den Verfahrenskosten Schadenersatz und Zinsen auferlegt werden.

(5) Angehörige der Vertragsstaaten, die ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem dieser Staaten haben, sind nicht verpflichtet, Sicherheit für die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens zu leisten, das wegen einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung eingeleitet wird.

# Regelungsgegenstand

- ▶ Art. 31 Abs.1 CMR regelt die **internationale ausschließliche** Zuständigkeit, nicht die örtliche Zuständigkeit
- ▶ Gerichtsstände sind unabdingbar (Art. 41 CMR)
- ▶ Wegfall der internationalen Zuständigkeit im Laufe des Verfahrens ist unschädlich (arg. perpetuatio fori - vgl. BGH, Urt. 1.3.2011 -NJW 2011, 2515 Rn. 23)
- ▶ Art. 31 CMR geht der EuGVVO und § 30 ZPO nur in Bezug auf die internationale Zuständigkeit vor, nicht in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit.

# Internationale Zuständigkeit - Anwendbarkeit

- ▶ Arrest und Eilverfahren, wobei sich die örtliche Zuständigkeit aus § 919 ZPO ergibt; Rechtsschutzlücken wegen Art. 31 Abs. 3 und 4 CMR bei Verbringung der Ladung in Nichtvertragsstaaten
- ▶ Urkundsprozess nach § 592 ZPO (Zuständigkeit muss geprüft werden, nicht durch Urkunden bewiesen werden)
- ▶ Mahnbescheid:

## **Beispiel:**

Ein niederländischer Auftraggeber will gegenüber einem italienischen Frachtführer Schadenersatzansprüche aus einem Transportschaden, welcher sich auf einem Transport von München nach Toulouse ereignet hat, geltend machen. Er kann gem. § 703d Abs. 2 ZPO i. V. m. Art. 31 Nr. 1b CMR i. V. m. § 30 ZPO den Mahnbescheid bei dem für den Gerichtsstand München zuständigen Amtsgericht – Mahngericht – Coburg beantragen.

- ▶ Art. 31 CMR verdrängt nicht die Sonderregelung der Gerichtsstände der §§ 767, 802 ZPO (atypische Fortsetzung des Ausgangsprozesses)

# Streitigkeiten, die unter Art 31 CMR fallen

- ▶ Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung
  - ▶ Anwendbarkeit der Vorschrift ist unabhängig von der Person des Klägers oder des Beklagten
  - ▶ Art. 31 Abs. 1 CMR spricht nicht von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag, sondern von Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden *Beförderung*
  - ▶ Art. 31 CMR erfasst daher auch außervertragliche Ansprüche
  - ▶ Für die Qualifikation als CMR-Beförderung kommt es maßgebend auf den zwischen dem Hauptfrachtführer und seinem Auftraggeber geschlossenen Hauptvertrag an.
- ▶ Art. 31 CMR und die Gehilfen
  - ▶ Klagen gegen CMR-Unterfrachtführer
  - ▶ Klage gegen HGB-Frachtführer (nationale Teilstrecke)
  - ▶ Gehilfen des Hauptfrachtführers, die keine beförderungsspezifische Tätigkeit verbringen wie Lagerhalter, Treibstoffverkäufer, Zollspediteure
- ▶ Art 31 CMR - Direktklagen gegen den Haftpflichtversicherer des Frachtführers?

# Fallbeispiel nach BGH I ZR 70/06

Die Klägerin nimmt die Beklagte, ein Österreich ansässiges Transportunternehmen, aus abgetretenem und übergebenem Recht wegen Beschädigung von Transportgut auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin ist Transportversicherer der Absenderin A. A beauftragte F mit der Beförderung von Textilwaren per LKW von Deutschland zu verschiedenen Empfängern in Österreich. Die Textilien wurden in Bochum, Gelsenkirchen und Essen übernommen und zunächst im Wege eines Sammeltransports zum Lager von F verbracht. Der von F als Unterfrachtführer beauftragte UF übernahm das Gut in Deutschland und beförderte es zu seinem Lager in Wien., wo die Waren mit anderen Transportgütern erneut zusammengestellt und anschließend auf eine Wechselbrücke zum Weitertransport nach Salzburg verladen wurden. Mit der Beförderung von Wien nach Salzburg beauftragte UF die Beklagte. Ein durchgehender Frachtbrief für den Transport von Bochum, Essen und Gelsenkirchen nach Salzburg wurde nicht ausgestellt.

Ein Fahrer der Beklagten übernahm die Wechselbrücke in Wien. Auf der anschließenden Fahrt nach Salzburg kam es zu einem schweren Verkehrsunfall, bei dem die in der Wechselbrücke transportierten Güter der A beschädigt wurden.

## Gerichtsstand für Direktklagen gegen den Haftpflichtversicherer des Frachtführers : BGH, Urt. v. 29.5.2015 - I ZR 194/18

Bei einem Straßentransport von Mailand nach Salzgitter kam es zu einem Güterschaden; der Versicherer des von der Absenderin beauftragten Frachtführers verklagte den in Polen ansässigen Unterfrachtführer sowie dessen ebenfalls in Polen ansässigen Güterschaden-Haftpflichtversicherer vor dem LG Braunschweig. Das LG Braunschweig erklärte sich nach § 280 Abs. 1 ZPO in Bezug auf den Haftpflichtversicherer für zuständig. Die Berufung und die Revision blieben erfolglos.

# Wortlautauslegung

- ▶ *„Wegen aller Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung kann der Kläger, außer durch Vereinbarung der Parteien bestimmte Gerichte von Vertragsstaaten, die Gerichte eines Staates anrufen“*
- ▶ Wortlaut beschränkt sich nicht auf vertragliche, sondern erfasst auch außervertragliche Ansprüche
- ▶ Problem:
  - ▶ Gehilfenentscheidung – unter welchen Voraussetzungen ergibt sich der Anspruch aus der Beförderung
  - ▶ Direktklage gegen Versicherung: Anspruch ergibt sich nicht aus der Beförderung, sondern aus dem Versicherungsverhältnis (vgl. Hartenstein, TranspR 2020, 57)



# Historische Auslegung

- ▶ Die Fassung des Art. 31 CMR geht auf einen Formulierungsvorschlag der deutschen Delegation zurück. Die Formulierung „alle Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung“ wurde der Formulierung „Ansprüche aus Beförderungsverträgen“ vorgezogen.

- ▶ Denkschrift zur CMR - BT-Drs. 3/1144 S. 44:

*Die Bestimmung verfolgt den Zweck, die materiell rechtliche Rechtsvereinheitlichung, die das Übereinkommen vorsieht, dadurch noch wirksamer zu machen, dass auch gewisse prozessrechtliche Fragen einheitlich geregelt werden. Die in der Bestimmung vorgesehenen prozessrechtlichen Regelungen gelten aber nicht nur für Streitigkeiten, in denen auf die Bestimmungen der CMR gestützte Ansprüche geltend gemacht werden, sondern für alle Streitigkeiten, die aus einem Frachtvertrag entstehen, auf den nach Artikel 1 oder Artikel 2 die CMR anzuwenden ist. Die Bestimmung ist daher auch dann maßgebend, wenn Streitgegenstand ein Anspruch ist, der sich materiellrechtlich ausschließlich nach nationalem Recht beurteilt, sofern der Anspruch auf einen unter die CMR fallenden Frachtvertrag gestützt wird.*

- ▶ Art. 28 Abs. 2 CMR: Werden Ansprüche aus außervertraglicher Haftung für Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist gegen eine der Personen erhoben, für die der Frachtführer nach Artikel 3 haftet, {...}
- ▶ Art. 31 CMR erfasst auch Klagen, bei denen sich der Anspruch eines Dritten oder auch gegen einen Dritten aus der CMR selbst ergibt.
- ▶ Direktansprüche gegen den ausführenden Frachtführer gegen den Haftpflichtversicherer

# Teleologische Auslegung

- ▶ Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b CMR ermöglicht es dem Geschädigten, mehrere aus demselben Beförderungsvertrag herrührende Streitigkeiten vor den Gerichten eines einzigen Vertragsstaates abzuwickeln.
- ▶ Vermeidung divergierender Entscheidungen
- ▶ Kritik von Hartenstein (vgl. TranspR 2020, 57ff):
  - ▶ Ein Direktanspruch ergeben sich nicht allein aus der Beförderung, sondern zumindest auch aus dem Versicherungsverhältnis
  - ▶ Schwerpunkt der Streitigkeit könne auch im Deckungsverhältnis begründet sein
- ▶ Art. 31 CMR knüpft gerade nicht an den Beförderungsvertrag an, sondern lediglich an die Beförderung. Alle im Zusammenhang mit dieser Beförderung stehenden Ansprüche werden von Art. 31 CMR erfasst
- ▶ Bündelungsfunktion von Klagen an einem Gericht dient dem effektiven Rechtsschutz
- ▶ Haftpflichtversicherer können sich daher nicht auf die im Verhältnis mit dem Frachtführer ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen berufen.

# Verallgemeinerung der Entscheidung v. 29.5.2019

- ▶ Die Entscheidung des BGH v. 29.5.2019 - I ZR 194/18 - lässt sich dahingehend verallgemeinern, dass Art. 31 CMR auch im Verhältnis zu Personen zum Tragen kommt, die sich erkennbar für Ansprüche im Zusammenhang mit einem C;R-Transport verbürgen.
- ▶ Gleiches hat im Fall einer Schuldübernahme oder in Fällen, in denen ein Gesellschafter wie die Gesellschaft haftet, wo ein Gesellschafter wie die Gesellschaft haftet (so Koller, Art. 31 CMR Rn. 1b)

# Streitigkeiten, die unter Art 31 CMR fallen

- ▶ Nicht erfasst werden:
  - ▶ Ansprüche aus § 282 iVm. § 241 Abs. 2 BGB
  - ▶ Aus § 823 BGB iVm. 263 StGB
  - ▶ Insolvenzanfechtungsklagen
- ▶ Anwendbarkeit des Art. 31 CMR in den Fällen des Speditions-Frachtführers nach §§ 458 bis 460 HGB (str.)
  - ▶ Weite franz. Textfassung “par l’intermédiaire de laquelle le contrat a été conclu“
  - ▶ Enge engl. Textfassung „through which the contract of carriage was made“
  - ▶ Autonome Auslegung des Begriffs „Beförderungsvertrags erfasst mE auch Speditionsverträge im Selbsteintritt, zu festen Kosten oder über Sammelladung

# Streitigkeiten, die unter Art. 31 CMR fallen

- ▶ Huckepackverkehr
  - ▶ Art. 31 CMR findet auf den Multimodalvertrag Anwendung
  - ▶ Der Vertrag mit dem jeweiligen Huckepackbeförderer wird dagegen nicht von der CMR erfasst und unterliegt dem für ihn geltenden Recht
- ▶ Widerklagen

# Die einzelnen gesetzlich geregelten Gerichtsstände

- ▶ Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts
- ▶ Gerichtsstand der Hauptniederlassung
- ▶ Gerichtsstand der handelnden Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle
- ▶ Ort der Übernahme des Gutes
- ▶ Der für die Ablieferung vorgesehene Ort

# Art. 33 MÜ

(1) Die Klage auf Schadensersatz muss im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nach Wahl des Klägers entweder bei dem Gericht des Ortes, an dem sich der Wohnsitz des Luftfrachtführers, seine Hauptniederlassung oder seine Geschäftsstelle befindet, durch die der Vertrag geschlossen worden ist, oder bei dem Gericht des Bestimmungsorts.

(2) Die Klage auf Ersatz des Schadens, der durch Tod oder Körperverletzung eines Reisenden entstanden ist, kann bei einem der in Absatz 1 genannten Gerichte oder im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats erhoben werden, in dem der Reisende im Zeitpunkt des Unfalls seinen ständigen Wohnsitz hatte und in das oder aus dem der Luftfrachtführer Reisende im Luftverkehr gewerbsmäßig befördert, und zwar entweder mit seinen eigenen Luftfahrzeugen oder aufgrund einer geschäftlichen Vereinbarung mit Luftfahrzeugen eines anderen Luftfrachtführers, und in dem der Luftfrachtführer sein Gewerbe von Geschäftsräumen aus betreibt, deren Mieter oder Eigentümer er selbst oder ein anderer Luftfrachtführer ist, mit dem er eine geschäftliche Vereinbarung geschlossen hat.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 bedeutet

a) „geschäftliche Vereinbarung“ einen Vertrag zwischen Luftfrachtführern über die Erbringung gemeinsamer Beförderungsdienstleistungen für Reisende im Luftverkehr mit Ausnahme eines Handelsvertretervertrags<sup>1</sup>,

b) „ständiger Wohnsitz“ den Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt des Reisenden im Zeitpunkt des Unfalls. Die Staatsangehörigkeit des Reisenden ist in dieser Hinsicht nicht entscheidend.

(4) Das Verfahren richtet sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

# Anwendungsbereich

- ▶ Art. 33 MÜ erfasst nur Klagen auf Schadensersatz (Art. 17 - 19 MÜ)
- ▶ Art. 33 MÜ gilt nicht für Klagen, mit denen die Erfüllung des Luftfrachtvertrags begehrt wird.
- ▶ Art. 33 MÜ gilt ferner nicht für Klagen, die gegen den Luftfrachtführer auf Schadensersatz wegen Nichtbeförderung oder die wegen Schlechterfüllung erhoben werden.
- ▶ Art. 33 Abs. 1 MÜ unterliegen ferner nicht Klagen aus Anlass einer fehlerhaften Transportdokumentation (Art. 10 Abs. 3 MÜ) oder eines voreiligen Befolgens von Weisungen des Absenders (Art. 12 Abs. 3 MÜ)
- ▶ Art. 33 Abs. 1 MÜ erfasst auch keine Schadensersatzansprüche unmittelbar gegen die Leute



# 5 Gerichtsstände

- ▶ Gerichtsstand des Wohnsitzes des Luftfrachtführers
- ▶ Gerichtsstand der Hauptniederlassung des Luftfrachtführers
- ▶ Gerichtsstand der vertragsschließenden Geschäftsstelle
- ▶ Gerichtsstand des Bestimmungsorts
- ▶ Gerichtsstand bei Personenschäden (Art. 33 Abs. 2 MÜ)